

zásadami může být otřeseno rozhodovací praxí Soudního dvora EU, a to prostřednictvím práva na ochranu osobních údajů. Doposud bylo možné požadavky unijního práva bez obtíží integrovat do právní úpravy předkládání listin, která je aplikovatelná i na jiné druhy důkazních prostředků, jelikož tato úprava umožňuje pečlivé vážení zájmů na provedení důkazu a na zachování důvěrnosti údajů. Nicméně s ohledem na rozhodnutí o předběžné otázce předložené Zemským pracovním soudem Dolní Sasko (LAG Niedersachsen) již nelze zcela vyloučit, že zásadu oddělení v rakouském právu – navzdory všem argumentům, které pro ni hovoří – (už) nebude nadále možné v její absolutní podobě zachovat. Ochrana osobních údajů by se tímto dříve nebo později mohla proměnit v nástroj „ochrany (trestných) činů“<sup>83</sup>.

<sup>83</sup> Fuhrott, , Datenschutz ist kein Tatenschutz, EuZW 2024, 1033 (1033 a násl.).

## Die Bindungswirkung von in- und ausländischen Strafurteilen im österreichischen Zivilprozess

Dr. Dominik Schindl

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht,  
Wirtschaftsuniversität Wien

### I. Einleitung

§ 268 ZPO sah die Bindung von Zivilgerichten an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse vor, ehe der VfGH die Bestimmung 1990 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Nur fünf Jahre später, im Jahr 1995, hat ein verstärkter Senat des OGH die Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess aus dem Gedanken der Rechtskraft wiedereingeführt. Auch die Lehre hat sich dieses Themas seit jeher angenommen und die Entwicklung im Wechselspiel von OGH und VfGH eng begleitet. Fast könnte man also den Eindruck gewinnen, dass dazu nicht nur alles gesagt ist, sondern auch von allen. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich freilich, dass zur Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen im Zivilprozess noch manches offen ist. Dieser Beitrag soll nach einer Rekapitulation des *status quo* (II.) eine dieser Fragen aufgreifen: Wie steht es um die Bindungswirkung ausländischer Strafscheidungen (III.)?

### II. Die Bindungswirkung österreichischer Strafurteile im österreichischen Zivilprozess

#### 1. Ausgangspunkt

Ein und dasselbe Verhalten kann sowohl straf- als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Am einfachsten ist es in solchen Situationen, wenn der Strafrichter das Zivilrecht gleich miterledigt, wie erst jüngst wieder die „Causa Buwog“ gezeigt hat: Dabei hat der OGH unter anderem den ehemaligen österreichischen Finanzminister Mag. Karl-Heinz Grasser zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen

Untreue (§ 153 StGB) verurteilt und der geschädigten Republik Österreich EUR 9,8 Millionen an Schadenersatz zugesprochen (§§ 1293 ff ABGB).<sup>1</sup>

Schließt sich das Opfer der Straftat dem Verfahren nicht als Privatbeteiligter an (§§ 67, 366 ff StPO) oder wird es mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen (§ 366 Abs 1, Abs 2 Satz 2 StPO) und erhebt es Klage, muss sich in weiterer Folge aber auch die Zivilrichterin in einem separaten Zivilprozess mit dem Fall beschäftigen. Die Frage, ob sie dabei vom Urteil ihres Strafrechtswissenschaftlerkollegen abweichen oder darin gebunden ist, treibt die Rechtswissenschaft seit jeher um, und so gab es vor Inkrafttreten der österreichischen ZPO „unter den neueren österreichischen Prozessualisten [...] nicht zwei, deren Ansichten über die Frage der Präjudizialität des Strafurteils übereingestimmt hätten“.<sup>2</sup> Während der deutsche Reformgesetzgeber 1877 sämtliche landesgesetzlichen Vorschriften „über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter“ beseitigte (§ 14 Abs 2 Z 1 dEGZPO 1877),<sup>3</sup> hat die österreichische ZPO 1895 gerade den entgegengesetzten Zugang gewählt:<sup>4</sup> Wo die Zivilentscheidung „von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt“, sollte die Richterin „an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes“ gebunden sein (§ 268 ZPO).<sup>5</sup>

## 2. Intervention des VfGH: VfSlg 12.504

Als problematisch daran erwies sich, dass die Gerichte § 268 ZPO in ständiger Rechtsprechung auch zulasten Dritter zur Anwendung brachten, die am Strafpro-

<sup>1</sup> <https://www.ogh.gv.at/medieninformationen/medieninformation-des-ogh-zur-causabuwog/> (zuletzt abgerufen am 26. 4. 2025).

<sup>2</sup> Weich, Zur Frage der Präjudizialität eines strafgerichtlichen Urteils für den Zivilprozess, RZ 1904, 61 (64); vgl auch Fasching, Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichtes an Erkenntnisse des Strafgerichtes, in Vorstand des österreichischen Juristentages (Hrsg), Verhandlungen des Dritten österreichischen Juristentages Wien 1967, I (ohne Jahr) 21 ff.

<sup>3</sup> dRGI 1877/6; zur deutschen Rechtslage unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung bspw Gaul, Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichtes an Strafurteile, in FS Fasching (1988) 157; Heese, Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Tatsachenfeststellungen – ein zukunftsweisendes Reformvorhaben? JZ 2016, 390; Völmann, Die Bindung von Strafurteilen im Zivilprozess (2006) 7 ff.

<sup>4</sup> Zur Genese etwa Rechberger, Der Wiedergänger. Zur Rückkehr der Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen im österreichischen Zivilprozessrecht, in FS Gaul (1997) 539 (540 ff); Weich, RZ 1904, 61 (61 ff).

<sup>5</sup> RGBl 1895/113.

zess gar nicht beteiligt waren.<sup>6</sup> Das illustriert ein Fall, in dem eine (zweitbeklagte) Angestellte des späteren (Erst-)Beklagten bei der Schnapsproduktion Methyl- und Äthylalkohol verwechselt hatte, was bei einem Abnehmer des irrtümlich mit Methyl zubereiteten Schnapses Vergiftungserscheinungen auslöste, die zur fast vollständigen Erblindung führten: Nachdem die Angestellte wegen dieses Vorfalles strafgerichtlich verurteilt worden war, hielt der OGH fest, dass „die Tatsache, daß die Zweitbeklagte bei der Entnahme des Alkohols zur Schnapsbereitung die Ballons verwechselt hat“, wegen der dahingehenden Feststellungen des Strafgerichts auch im Verfahren gegen den (Erst-)Beklagten „nicht beweisbedürftig“ sei: „Im Gegensatz zu zivilgerichtlichen Entscheidungen, die lediglich strittige Rechtsverhältnisse zwischen den Prozeßparteien regeln, kommt einem strafgerichtlichen verurteilenden Erkenntnis in dem Umfang, als darin ein strafbarer Tatbestand festgestellt worden ist, nicht nur gegen die Verurteilten, sondern auch gegen jeden Dritten [...] bindende Wirkung zu“.<sup>7</sup>

Auch in einem Vaterschaftsprozess hat der OGH von dieser Begründung Gebrauch gemacht: Nachdem die Mutter im ersten Verfahren angegeben hatte, in der „kritischen Zeit [...] mit keinem anderen Mann“ als dem Beklagten „geschlechtlich verkehrt“ zu haben, die Klage des Kindes aber abgewiesen wurde, wurde die Mutter wegen falscher Beweisaussage verurteilt. Die Wiederaufnahmeklage des Kindes (!) wies der OGH mit der Begründung ab, dass „dieses Ergebnis in unlösbarem Widerspruch zur strafger[ichtlichen] Verurteilung der Mutter“ stünde, „die von der Feststellung ausgeht, der Bekl[agte] könne nicht der Vater des Kindes sein“.<sup>8</sup>

Dass derjenige, auf den sich das Strafurteil auswirkte, sich zu den Voraussetzungen der Verurteilung gar nicht äußern konnte – weshalb F. Bydlinski sogar „über eine Neuformulierung des Begriffes ‚Rechtsstaat‘“ nachzudenken begann<sup>9</sup> –,

<sup>6</sup> RS0039993.

<sup>7</sup> OGH 25. 5. 1951, 2 Ob 324/51 mit expliziter Ablehnung der gegenteiligen Meinung von Siegel, Die subjektiven Grenzen der Bindung des Zivilrichters an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters, JBl 1919, 406.

<sup>8</sup> OGH 24. 11. 1976, 1 Ob 755/76 (veröffentlicht: RZ 1977/75) mit expliziter Ablehnung der gegenteiligen Meinung von Bauerreiss, § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, ZVR 1974, 65 und Sperl, Die subjektiven Grenzen der Bindung des Zivilrichters an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters; ÖJZ 1971, 200; zu einem umgekehrten Fall – Verurteilung (der Mutter und) des Vaters wegen falscher Aussage, dass es „wohl zu Schmusereien gekommen sei, ein Geschlechtsverkehr jedoch nicht stattgefunden habe“, und strafgerichtlicher Feststellung, das sehr wohl „ein regelrechter Geschlechtsverkehr stattgefunden hat“ als bindend für die stattgebende Entscheidung über Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt – OGH 25. 11. 1953, 2 Ob 846/53 (veröffentlicht: JBl 1954, 404).

<sup>9</sup> F. Bydlinski, Diskussionsbeitrag, in Österreichischer Juristentag (Hrsg), Verhandlungen des Dritten österreichischen Juristentages Wien 1967, II/1 (1969) 96 (98).

störte den OGH dabei nicht: Die Bindung nach § 268 ZPO habe *de lege lata* auch dort zu gelten, wo „die im Zivilprozeß durch die Feststellungen des Strafurteils berührte Partei im Strafverfahren gar kein rechtliches Gehör finden konnte“;<sup>10</sup> worin aber kein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK zu erkennen sei.<sup>11</sup> Dass eine andere Rechtslage allenfalls „wünschenswert“ sei, ändere insofern nichts, denn der OGH habe „nicht von einer wünschenswerten, sondern nur von einer bestehenden Rechtslage aus[zu]gehen“.<sup>12</sup>

Es war daher auch nicht der OGH, der den Ball schließlich an den VfGH spielte, sondern das OLG Innsbruck: Nach einem Autounfall war der Lenker eines beteiligten Omnibusses wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 4 StGB) und fahrlässiger Tötung (§ 80 StGB) verurteilt worden. In einem darauffolgenden Zivilverfahren verlangte die schwer verletzte Unfallgegnerin vom Kfz-Versicherer in einer Direktklage<sup>13</sup> (heute: § 26 KHVG) Schadenersatz, was die Frage aufwarf, ob auch dieser die Verurteilung gegen sich gelten lassen musste; nach der bisherigen Judikatur wäre das der Fall gewesen. Der VfGH teile allerdings die Bedenken des vorlegenden OLG Innsbruck: Die Ansicht des OGH werde der besonderen Bedeutung des Rechts auf rechtliches Gehör nicht gerecht, zumal auch *Fasching* – auf den sich der OGH maßgeblich gestützt hatte – seine ursprüngliche Verteidigung des § 268 ZPO aufgegeben habe. Die Bindung Dritter, die im Strafverfahren kein rechtliches Gehör hatten, stehe so evident in Widerspruch zu Art 6 Abs 1 EMRK, dass es dazu „keiner näheren Begründung“ bedürfe.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> OGH 19. 11. 1981, 4 Ob 547, 458/81 (veröffentlicht: EvBl 1982/164).

<sup>11</sup> RS0040235.

<sup>12</sup> OGH 24. 11. 1976, 1 Ob 755/76 (veröffentlicht: RZ 1977/75).

<sup>13</sup> Dazu bspw. *Kapetanovic*, Der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag (2023) 85; *Perner*, Privatversicherungsrecht<sup>2</sup> (2024) Rz 7.99.

<sup>14</sup> VfGH 12. 10. 1990, G 73/89 (VfSlg 12.504) mit Hinweis auf *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>1</sup> (1984) Rz 862; krit schon *ders*, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, Der Sachverständige 1983, 4 (10) = *ders*, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, ZVR 1983, 321 (327 f) und dann *ders*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 862 sowie zuletzt rekapitulierend *ders*, Strafurteil und Zivilprozess, in FS Schumann (2001) 83 (84); anders noch – und tatsächlich etwa von OGH 24. 11. 1976, 1 Ob 755/76 (veröffentlicht: RZ 1977/75) und 19. 11. 1981, 4 Ob 547, 458/81 (veröffentlicht: EvBl 1982/164) ins Treffen geführt – *ders*, in *Vorstand des österreichischen Juristentages*, Verhandlungen I 35 f und *ders*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III (1966) 255 f.

### 3. „Beharrungsbeschluss“<sup>15</sup> des OGH: 1 Ob 612/95

Wer geglaubt hat, dass das Thema damit abgeschlossen war, sollte sich indes irren: Schon unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung des VfGH entbrannte die Diskussion, ob und wie Strafurteile im Zivilprozess fruchtbar gemacht werden könnten.<sup>16</sup>

Der OGH nahm schließlich einen Achillessehnenriss zum Anlass, sich der Frage als verstärkter Senat anzunehmen: Nachdem nämlich der spätere Beklagte nach einem Fußballmatch strafgerichtlich wegen schwerer Körperverletzung verurteilt wurde (§ 83 Abs 1, § 84 Abs 1 StGB), weil er dem späteren Kläger die Verletzung während des Spiels durch einen Fußtritt zugefügt hatte, wiesen die Zivilgerichte die Schadenersatzklage des Verletzten in erster und zweiter Instanz ab, zumal „dem Kläger der Beweis der Täterschaft des Beklagten nicht gelungen“ sei. Der OGH sah das anders. Eine Bindungswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung folge nämlich schon aus der materiellen Rechtskraft des Strafurteils, weshalb das Zivilgericht den Schuldspruch „von Amts wegen unter Ausschluss der neuerlichen Behandlung und Prüfung des Gegenstands der strafgerichtlichen Verurteilung seiner Entscheidung zugrunde zu legen“ habe.<sup>17</sup>

Fast auf den Tag genau fünf Jahre nach Aufhebung des § 268 ZPO hat der OGH also die Bindung des Zivilgerichts an strafgerichtliche Verurteilungen „durch die Hintertür“<sup>18</sup> der materiellen Rechtskraft des Strafurteils wieder einge-

<sup>15</sup> *Rechberger*, Die Methode im Zivilprozess – ein Stiefkind? in FS Mayer (2011) 595 (602).

<sup>16</sup> Vgl etwa *Fucik* in *Rechberger* (Hrsg), ZPO<sup>1</sup> § 191 Rz 6; *Jelinek*, Bericht zum Vortrag „Aktuelle Fragen des Beweisrechts“ von *Böhm*, WR 1992, 14 (15 f), mit Wiedergabe auch der Diskussionsbeiträge von *Feitzinger*, *Kralik*, *Nowakowski* und *Walter*; *Graff*, Anm zu 29. 10. 1992, 2 Ob 541/92, AnwBl 1993, 273 (274 f); *Konecny*, Versicherungen im Zivilprozess nicht mehr an verurteilende Straferkenntnisse gebunden! *ecolex* 1990, 737 (738); *dens*, Anm zu 29. 10. 1992, 2 Ob 541/92, *ecolex* 1993, 238 (239); *Rechberger* in *Rechberger* (Hrsg), ZPO<sup>1</sup> § 281a Rz 3; *Simotta*, Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung für den Zivilprozeß nach Aufhebung des § 268 ZPO, NZ 1991, 75 (75 ff); *dies*, Ein Nachfolger für § 268 ZPO? *ecolex* 1991, 521 (521); *Steininger*, Konsequenzen der Aufhebung des § 268 ZPO, in FS Matscher (1993) 477 (479); *Oberhammer*, Richtermacht, Wahrheitspflicht und Parteienvertretung, in *Kralik/Rechberger* (Hrsg), Konfliktvermeidung und Konfliktregelung (1993) 31 (54 ff); *Walter*, Strafgerichtliche Verurteilung und Zivilprozess, *ecolex* 1991, 379.

<sup>17</sup> OGH 17. 10. 1995, 1 Ob 612/95 (verstSen) unter Berufung insb auf *Nowakowski*, Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs, ÖJZ 1948, 546.

<sup>18</sup> *Spitzer* in *Spitzer/Wilfinger*, Beweisrecht (2020) § 268 ZPO Rz 1 = *ders* in *Kodek/Oberhammer* (Hrsg), ZPO-ON (2023) § 268 Rz 1.

führt.<sup>19</sup> Das hat ihm zwar den Vorwurf eingebracht, sich zum „Ersatzgesetzgeber“ aufzuschwingen,<sup>20</sup> die zu Beginn durchaus harsche Kritik aus der Wissenschaft<sup>21</sup> ist inzwischen aber weitgehend abgeebbt<sup>22</sup> und die Praxis dürfte mit der Bindung umzugehen gelernt haben.

Mit der Ableitung aus der materiellen Rechtskraft hat der OGH außerdem gleich eine Art 6 Abs 1 EMRK Rechnung tragende Beschränkung der Bindungswirkung mitgeliefert: Aus den subjektiven Grenzen der Rechtskraft ergebe sich nämlich, dass von der Bindung nur der „*Rechtskreis des Verurteilten*“<sup>23</sup> umfasst sei, der im Strafprozess ohnehin schon rechtliches Gehör hatte, nicht aber Dritte. Verfassungsrechtliche Bedenken an der vom OGH wieder zum Leben erweckten Bindung hegt der VfGH vor diesem Hintergrund keine<sup>24</sup> – „*Roma locuta, causa finita*“<sup>25</sup> in dieser Angelegenheit also, und zwar dank verfassungsrichterlichen Sanktus<sup>6</sup> nicht nur aus Perspektive der Zivilgerichte. Prütting hat daher jüngst sogar festgehalten, dass das Thema „in Österreich [...] nicht mehr sonderlich aktuell“<sup>26</sup> sei.

<sup>19</sup> Zu den Unterschieden zur Rechtslage noch unter der Geltung von § 268 ZPO etwa *Fasching* in FS Schumann 83 (86 ff).

<sup>20</sup> *Rechberger*, Der österreichische Oberste Gerichtshof als (Ersatz-)Gesetzgeber, in FS Schütze (1999) 711 (712 FN 5).

<sup>21</sup> Bspw. *Fasching* in FS Schumann 83; *Klicka*, Rechtsfortbildung auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts durch die verstärkten Senate des Obersten Gerichtshofs, in FS Schütze (1999) 367 (375 ff); *Rechberger* in FS Gaul 539; zust. dagegen *Böhm*, Die Bindung des Zivilgerichts an (verurteilende) Erkenntnisse des Strafgerichts, AnwBl 1996, 734.

<sup>22</sup> Zuletzt noch *Klicka*, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? ÖJZ 2013, 709; *Rechberger* in FS Mayer 595 (602 ff).

<sup>23</sup> RS0074219.

<sup>24</sup> VfGH 12. 6. 2001 B 268/00 sowie 19. 6. 2000, B 1458/99 (VfSlg 15.828/2000).

<sup>25</sup> *Oberhammer*, Feststellungswirkung des Strafurteils für den nachfolgenden Zivilprozeß, JAP 1995/96, 124 (129).

<sup>26</sup> *Prütting*, Die Bedeutung von Strafurteilen im Zivilprozess, in FS Konecny (2022) 421 (421).

### III. Die Bindungswirkung ausländischer Strafurteile im österreichischen Zivilprozess

#### 1. Problemstellung

Das bedeutet indes nicht, dass schon sämtliche Probleme rund um die Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen im Zivilprozess zufriedenstellend gelöst worden sind.<sup>27</sup> Angesichts der unaufhaltsam voranschreitenden Internationalisierung nahezu aller Lebensbereiche erstaunlich wenig Aufmerksamkeit ist bisher etwa der Frage zuteil geworden, ob auch ausländische Verurteilungen Bindungswirkung entfalten: Was also, wenn der Gegenspieler beim Achillessehnenriss nicht vom OLG Linz wegen Körperverletzung verurteilt worden wäre, sondern von einem tschechischen oder US-amerikanischen Gericht?

#### 2. Frühe Lehre und Rechtsprechung

Der OGH hatte sich schon früh mit dieser Frage auseinanderzusetzen: 1910 entschied er in einem Fall, in dem der Beklagte nach dem Vorbringen des Klägers in Amerika wegen Diebstahls verurteilt worden war, zwar zugunsten des Klägers, allerdings nach Durchführung eines Beweisverfahrens über den Diebstahl und gerade nicht unter Rückgriff auf (den damals noch in Geltung stehenden) § 268 ZPO. Explizit hielt er fest, dass nach dieser Bestimmung die „*rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisse für den Zivilrichter nur insoweit bindend sind, als sie von inländischen Strafgerichten gefällt wurden*“.<sup>28</sup>

Damit lag der OGH auf Linie mit der wohl herrschenden Meinung in der Literatur. Zwar gab es tatsächlich manche, die sich – *lege non distinguente* – für eine Bindung auch an ausländische Strafurteile aussprachen,<sup>29</sup> die weit überwiegende

<sup>27</sup> Vgl. *Schindl*, Strafverfahren und Zivilrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg.), Bindungswirkungen zwischen Verfahren (2023) 377 (392 ff).

<sup>28</sup> OGH 6. 10. 1910, Rv VI 412/10 (veröffentlicht: GIUNF 5204 = JMVBl 1911/1375 = ZBl 1911/31 = ZBl 1912/68); implizit auch OGH 12. 4. 1927, Ob III 278/27 (veröffentlicht: ZBl 1927/219): § 268 ZPO meint nur jene Strafgerichte, „*die nach der geltenden StGerichtsbarkeit ausüben*“.

<sup>29</sup> Etwa *Rosenblatt*, Das Verhältnis des Civilprocesses zum Strafprocesse nach der neuen Civilprocessordnung, ZBl 1897, 97 (100); dem folgend *Skedl*, Das Österreichische Civilprozessrecht I (1900) 47 FN 31; womöglich auch *Mandyczewski*, Die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage, GrünhutsZ XXIV (1897) 661 (676).

Lehre verneinte aber eine solche Bindung.<sup>30</sup> Eisler etwa meinte, dass der Zweck des Gesetzes, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, bei ausländischen Strafurteilen nicht trage; ausländische Urteile würden in Österreich außerdem nicht vollstreckt, sodass es nicht angehe, Zivilgerichte daran zu binden.<sup>31</sup>

Dabei blieb es dann auch fast für das gesamte 20. Jahrhundert: Für Fasching endete die Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen als „*Folgewirkung der staatlichen Entscheidungs- bzw. Gerichtshoheit [...] an den Grenzen des österreichischen Staatsgebiets*“, weshalb ausländische Verurteilungen in Österreich keine Bindungswirkung entfalten könnten,<sup>32</sup> Steininger ergänzte, dass die Bindungswirkung voraussetze, dass das Strafverfahren unter den Garantien eines inländischen Strafverfahrens geführt wurde, wofür aber eben nur ein inländisches Urteil Gewähr leisten könne,<sup>33</sup> und auch sonst sprach sich die einhellige Lehre gegen eine Bindung aus.<sup>34</sup> Lediglich Kralik kam zum Ergebnis, dass eine Bindung allenfalls dann denkbar sei, wenn das ausländische Urteil auch nach seinem Heimatrecht Bindungswirkung entfalte und in Österreich anerkannt würde; weil dahingehende Normen aber fehlten, teilte er das Ergebnis der herrschenden Ansicht, dass § 268 ZPO nur für inländische Verurteilungen gelte.<sup>35</sup> 1976 hielt dann auch der OGH zu einer jugoslawischen Verurteilung nach einem Verkehrsunfall in Mali

<sup>30</sup> Bachura, Praejudicialita trestních nálezů soudních dle § 268. s. ř., Zprávy 1906, 205 (208); Eisler, Über die Beziehungen zwischen Zivil- und Strafsachen nach dem neuen österreichischen Rechte, JBl 1903, 253, 265, 277, 289, 301, 313, 325, 337 (290) = Eisler, Über die Beziehungen zwischen Zivil- und Strafsachen nach dem neuen österreichischen Rechte (Separatabdruck 1903) 27; Horten, Österreichische Zivilprozessordnung I (1908) Rz 1712; Neumann, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II<sup>4</sup> (1928) 988; Ott, Soustavný úvod ve studium nového řízení soudního II (1898) 98.

<sup>31</sup> Eisler, JBl 1903, 253, 265, 277, 289, 301, 313, 325, 337 (290) = ders, Beziehungen 27 mit Hinweis auf Hoegel, Die Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen, GrünhutsZ XX (1893) 265 (363 f), dieser allerdings noch zur Rechtslage vor Inkrafttreten der ZPO.

<sup>32</sup> Fasching, Kommentar III 254; vgl auch dens, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 860 sowie dens, Der Sachverständige 1983, 4 (7) = ders, ZVR 1983, 321 (323 f).

<sup>33</sup> Steininger, Referat, in Österreichischer Juristentag (Hrsg), Verhandlungen des Dritten österreichischen Juristentages Wien 1967, II/1 (1969) 29 (32 f).

<sup>34</sup> Holzhammer, Österreichisches Zivilprozeßrecht<sup>2</sup> (1976) 18; Petschek/Stagel, Der österreichische Zivilprozeß (1963) 229; Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes<sup>2</sup> (1931) 32; Sachers, Strafurteil und Zivilprozeß, in FS Rittler (1957) 341 (345); Wolff, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1947) 76, 297.

<sup>35</sup> Kralik, Anm zu OGH 26. 5. 1966, 2 Ob 81/66, ZfRV 1969, 212 (215).

Losinj nochmals explizit fest, dass „keine Bindung des Zivilrichters an verurteilende Erkenntnisse ausländischer Strafgerichte“ bestehe.<sup>36</sup>

### 3. „Trendwende“ mit 1 Ob 73/98m?

*Prima facie* umso erstaunlicher wirkt daher eine rund 20 Jahre jüngere Entscheidung: In einem in Österreich anhängigen Scheidungsprozess berief sich die Frau als Scheidungsgrund darauf, dass ihr Ehemann in Belgien wegen Mordes verurteilt worden sei; der Mann bestritt allerdings, die Tat begangen zu haben. Der OGH rekapitulierte die bisherige Entwicklung zu § 268 ZPO und hielt fest, dass auch jener Entscheidung eines verstärkten Senats, die die Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen nach Aufhebung des § 268 ZPO durch den VfGH wiederingeführt hat, ein österreichisches Strafurteil zugrunde lag.<sup>37</sup>

Dabei blieb es allerdings nicht: Anknüpfend an die Ausführungen Kraliks<sup>38</sup> meinte der OGH, dass ausländische Entscheidungen im österreichischen Zivilprozess dann Bindungswirkung entfalten würden, wenn ihnen einerseits auch in ihrem Heimatstaat eine derartige Bindungswirkung zukomme und sie andererseits in Österreich anerkannt würden. Zweiteres sei *in concreto* der Fall, weil Österreich und Belgien dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) beigetreten seien, dessen Art 54 für den „Schengen-Raum“ die Geltung von *ne bis in idem* anordne; darin komme die wechselseitige Anerkennung strafgerichtlicher Verurteilung zum Ausdruck. Das Erstgericht habe daher zu prüfen, ob auch in Belgien die Zivilrichterin an strafgerichtliche Verurteilungen gebunden sei;<sup>39</sup>

<sup>36</sup> OGH 17. 12. 1976, 2 Ob 202, 203/76 (veröffentlicht: SZ 49/158 = ZVR 1977/220); nicht ganz eindeutig hingegen 26. 5. 1966, 2 Ob 81/66 (veröffentlicht: ZfRV 1969, 212), weil dort sowohl eine italienische als auch eine österreichische strafgerichtliche Entscheidung vorlagen und unklar bleibt, ob der OGH seine Ausführungen zu § 268 ZPO auf beide davon oder nur auf die österreichische bezog (vgl Kralik, ZfRV 1969, 212 [215]).

<sup>37</sup> OGH 19. 5. 1998, 1 Ob 73/98m; den Versuch einer Analyse der Rechtslage nach Aufhebung des § 268 ZPO unternahm davor schon Albrecht, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen im Zivilverfahren, ÖJZ 1997, 201 (208 f).

<sup>38</sup> Kralik, ZfRV 1969, 212 (215). Die Aufhebung von § 268 ZPO scheint daher nicht der Grund für den Meinungsumschwung gewesen sein, vielmehr dürfte es sich um eine zufällige Koinzidenz halten (womöglich aA Garber, Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilprozess, in Kozak [Hrsg], Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht [2019] 83 [107]).

<sup>39</sup> Zu dieser Frage etwa Teper, Point sur le pénal tient le civil en l'état, Journal des tribunaux 2018, 251; zur jüngst einschränkenden Entscheidung der Cour constitutionnelle 14. 2. 2019, 24/2019 siehe auch Schindl in Holoubek/Lang, Bindungswirkungen 377 (393 f).

wäre das der Fall, könnte der Beklagte sich nicht darauf berufen, den Mord nicht begangen zu haben.<sup>40</sup>

Nicht übersehen werden sollte zwar, dass die Entscheidung in der Folge stark kritisiert worden ist.<sup>41</sup> Im Zentrum der Kritik stand aber nicht, dass der OGH ausländischen Verurteilungen grundsätzlich Bindungswirkung zuspricht, sondern die Ableitung der Anerkennung aus dem SDÜ; eine „für den Zivilprozeß wirkende Verbindlichkeit des Strafurteils“ könne aus dessen Art 54 „wohl nur ‚herauslesen‘, wer das Ergebnis ‚Bindung‘ für erstrebenswert, weil sachgerecht hält“.<sup>42</sup> Dem hat sich auch der VwGH angeschlossen, der das SDÜ nicht als ausreichende Grundlage zur Anerkennung ausländischer Strafurteile anerkennt.<sup>43</sup> Sofern sich eine Anerkennung aus anderen Bestimmungen ergibt, haben sich aber weder die Kritiker des OGH noch der VwGH gegen eine Bindungswirkung einer ausländischen Strafscheidung im österreichischen Zivilprozess ausgesprochen.

#### IV. Fazit

Damit lässt sich zusammenfassen: Zwar hat der VfGH die in § 268 ZPO angeordnete Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Rechtsprechung auch Dritte, die am Strafverfahren gar nicht beteiligt waren, für daran gebunden gehalten hat. Nur wenige Jahre später hat ein verstärkter Senat des OGH die Bindung allerdings aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft des Strafurteils wiedereingeführt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Rechtsprechungslinie bestehen nicht,

<sup>40</sup> OGH 19. 5. 1998, 1 Ob 73/98m.

<sup>41</sup> L. Fuchs, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung, ÖJZ 2001, 821, 880 (835 f); Garber in Kozak, Reichweite 83 (107 FN 155); Mahrer, Überlegungen zur Bindungswirkung ausländischer Strafurteile in österreichischen Zivilverfahren, AnwBl 2005, 545 (546 ff); Oberhammer, Anm zu OGH 19. 5. 1998, 1 Ob 73/98m, eolex 1998, 909 (910); Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2017) Rz 975.

<sup>42</sup> Oberhammer, eolex 1998, 909 (910).

<sup>43</sup> VwGH 11. 12. 2003, 2002/21/0087 zu einer italienischen Verurteilung mit expliziter Ablehnung von OGH 19. 5. 1998, 1 Ob 73/98m; weiters etwa VwGH 18. 1. 2005, 2004/18/0301 (französische Verurteilung); 20. 1. 2009, 2008/18/0575 (ungarische Verurteilung); vgl auch 19. 12. 2012, 2012/22/0216 (französische Verurteilung); nicht ganz eindeutig dann zu einer liechtensteinischen Verurteilung 15. 7. 2015, Ro 2014/09/0064: Das Verwaltungsgericht durfte „Vertrauen in die Richtigkeit der Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes durch das Fürstliche Obergericht [...] setzen“ und „den Feststellungen des Urteiles [...] erhebliche Bedeutung“ beimessen.

weil danach nur der Verurteilte gebunden ist, nicht aber Dritte. Insofern ist das Problem damit jedenfalls für die Praxis gelöst. Weniger schnell beantwortet ist hingegen, ob auch ausländische Strafurteile Bindungswirkung entfalten. Während die Rechtsprechung diese Frage im Einklang mit der nahezu einhelligen Lehre die längste Zeit verneint hat, hat der OGH zuletzt ausgesprochen, dass eine Bindung unter zwei Voraussetzungen sehr wohl bestehen kann – wenn das ausländische Strafurteil nämlich erstens auch im Heimatstaat eine solche Bindungswirkung entfaltet und zweitens in Österreich anerkannt wird.

**XXXII. Karlovarské právníké dny**

**XXXII. Karlsbader Juristentage**

Pořadatel / Veranstalter

Karlovarské právníké dny – společnost českých, německých,  
slovenských a rakouských právníků, z. s.

Karlsbader Juristentage – Vereinigung tschechisch-deutsch-  
slowakisch-österreichischer Juristen, e. V.

**2025**